

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-21/2014	
Fachbereich	Fachbereich I
Federführendes Amt	Hauptamt
Datum	05.03.2014

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	12.03.2014	
Rat der Stadt Musterstadt	20.05.2014	

Betreff:

12. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Musterstadt vom 14. Dezember 2001

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Musterstadt, die allen Ratsmitgliedern vorliegende Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2014 zu beschließen. Gleichzeitig empfiehlt er dem Rat den Erlass der nachstehenden Satzung:

S a t z u n g
vom 10.12.2013

zur 12. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Musterstadt vom 14. Dezember 2001, zuletzt geändert am 21. Dezember 2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 18.10.2013 (GV NRW S. 563-572 / SGV NRW 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen -Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW)- vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706 / SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 390 / SGV NRW 2061) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 Änderungsgesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687 / SGV NRW 610), hat der Rat der Musterstadt in seiner Sitzung am 10.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich:
- a) für Fußgängerzonen 2,86 €
 - b) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen 2,81 €
 - c) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs 2,76 €
 - d) für Straßen des überörtlichen Verkehrs 2,71 €

Artikel II

Diese Satzung zur 12. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Straelen vom 14. Dezember 2001, zuletzt geändert am 21. Dezember 2012, tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Es handelt sich hier um einen sogenannten „Gebührenhaushalt“, welcher aufgrund gesetzlicher Vorgaben grundsätzlich ausgeglichen sein muss. Das Straßenreinigungsgesetz enthält jedoch eine Sonderregelung für die Straßenreinigungsgebühren. Nach dieser Regelung kann die Kommune bis zu 90 % der Kosten der Straßenreinigung auf die Gebührenpflichtigen umlegen. Der Restbetrag ist aus allgemeinen Deckungsmitteln bereit zu stellen. Mit dieser Regelung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Straßenreinigung auch dem Allgemeininteresse dient. Nach einer Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 08.12.2011 sind die Kostenüberdeckungen/-unterdeckungen am Ende des Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen. Für 2014 sind insgesamt 2.333 € auszugleichen. Der Betrag ergibt sich aus dem Fehlbetrag „Rundungskosten“ (340 €) sowie dem Überschussbetrag aus 2011 (1.673 € - Ausgleichszeitraum 2013 + 2014 + 2015-) und dem Überschussbetrag aus 2012 (1.000 € - Ausgleichszeitraum 2014 + 2015 + 2016-).

Sachdarstellung:

Allgemeine Erläuterungen

Die derzeitige Situation im Bereich der Straßenreinigung und des Winterdienstes ist gekennzeichnet von einer weitgehenden Rechtssicherheit, einer relativ sicheren Rechtsstellung der Gemeinden und einer insgesamt überschaubaren finanziellen Belastung des einzelnen Gebührenpflichtigen (bei 10 m Grundstücksseite ca. 28 €/Jahr).

Minderung der Gebührensatzung

Es kommt zu einer Gebührenminderung gegenüber dem letzten Jahr um 0,24 € je Meter Grundstücksseite. Die Fehlbeträge der harten Winter 2009 + 2010 werden im Jahre 2013 ausgeglichen sein, somit sind für 2014 keine Fehlbeträge, sondern nur Überschussbeträge aus den Jahren 2011 + 2012 zu berücksichtigen.

Gebühren der Jahre 2012, 2013 und 2014

	2014	2013	2012
- für Fußgängerzonen	2,86	3,10	3,30
- für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	2,81	3,05	3,25
- für Straßen des innerörtlichen Verkehrs	2,76	3,00	3,20
- für Straßen des überörtlichen Verkehrs	2,71	2,95	3,15

Anlage(n):

1. Gebührenbedarfsberechnung
2. Kostenaufstellung 2012 - 2014

Der Bürgermeister